

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt) (Feuerwehrsatzung)

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt mehrfach geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133), hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am **27. September 2018** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt) ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt)“. Die jeweiligen Ortsfeuerwehren können als Zusatz den Namen des entsprechenden Ortsteiles verwenden. Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren:

- a) Coswig (Anhalt) mit dem unselbstständigen Standort Wörpen
- b) Cobbelsdorf mit den unselbstständigen Standorten Senst, Köselitz und Möllensdorf
- c) Jeber-Bergfrieden
- d) Klieken mit den unselbstständigen Standorten Buro, Düben und Buko
- e) Serno mit den unselbstständigen Standorten Göritz, Bräsen und Stackelitz
- f) Thießen mit den unselbstständigen Standorten Ragösen und Luko
- g) Hundeluft
- h) Weiden.

Die Ortsfeuerwehren nach Satz 4 a) bis f) haben den Status einer Stützpunkfeuerwehr gemäß der Brandschutzbedarfsplanung.

(2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrleiters.

(4) Der Stadtwehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.

§ 2 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

- 1. Einsatzabteilung
- 2. Alters- und Ehrenabteilung
- 3. Jugendfeuerwehr
- 4. Kinderfeuerwehr
- 5. passive Abteilung

(2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

§ 3 Wehrleitung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt) wird von einem Stadtwehrleiter geleitet. Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er durch die stellvertretenden Stadtwehrleiter und die Ortswehrleiter unterstützt. Die Aufgaben des Stadtwehrleiters sind in einer Dienstanweisung geregelt.
- (2) Der Träger der Feuerwehr bedient sich zur weiteren fachlichen Unterstützung und Beratung einer Stadtwehrleitung. Diese besteht aus dem Stadtwehrleiter, seinem Stellvertreter, sowie den Ortswehrleitern der unter § 1 Abs. 1 a) bis f) festgelegten Stützpunktfeuerwehren.
- (3) Dem Stadtwehrleiter obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.
- (4) Im Falle der Verhinderung wird der Stadtwehrleiter von einem stellvertretenden Stadtwehrleiter vertreten.
- (5) Der Stadtwehrleiter und die Stellvertreter werden von den Ortswehrleitern zur Berufung vorgeschlagen. Auf den Vorschlag folgt die Wahl durch die Ortswehrleiter. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhalten hat. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufszeit des amtierenden Stadtwehrleiters und der Stellvertreter erfolgen.
- (6) Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (7) Der Stadtwehrleiter und die Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre. Vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

§ 4 Ortswehrleiter und Stellvertreter

- (1) Der Ortswehrleiter leitet die Ortsfeuerwehr. Ortswehrleiter einer Stützpunktfeuerwehr leiten zudem die unselbständigen Standorte. Die Aufgaben des Ortswehrleiters sind in einer Dienstanweisung geregelt.
- (2) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter werden durch die im Einsatzdienst stehenden Mitglieder der Ortsfeuerwehr, die Ortswehrleiter der Stützpunkte von den im Einsatzdienst stehenden Mitglieder des gesamten Stützpunktes vorgeschlagen. Auf den Vorschlag folgt die Wahl durch die im Einsatzdienst stehenden Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhalten hat. Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter werden durch den Träger der Feuerwehr für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

Der Ortswehrleiter kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben an den unselbstständigen Standorten eines Standortverantwortlichen bedienen.

§ 5

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Stadtwehrleiters und der betreffenden Ortswehrleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch den Stadtwehrleiter unter Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 6

Einsatzabteilung

- (1) In die Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 67. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtwehrleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters/der Einsatzleiterin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) an der Aus- und Fortbildung teilzunehmen. Dies gilt nicht für Fachberater.
- (3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Einsätzen mitfahren und folgen den Anweisungen des Einsatzleiters. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Ortswehrleiter.
Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
 - b) der Vollendung des 67. Lebensjahres und darüber hinaus,
 - c) dem Austritt
 - d) dem Ausschluss.
- (4) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt werden.

- (5) Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht, so kann ihm/ihr der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen.
- (6) Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (7) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben.
Für verlorengewandene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Stadtwehrleiter oder dem Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Stadtwehrleiter an den Bürgermeister weiterzuleiten.

§ 8

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird übernommen, wer wegen Vollendung des 67. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
Mitgliedern der Altersabteilung wird das Recht zum Tragen der Dienstuniform mit dem zuletzt verliehenen Dienstgradabzeichen auch nach dem Ausscheiden aus dem Einsatzdienst zuerkannt. Funktionszeichen sind abzulegen.
- (2) Als Abteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den jeweiligen Ortswehrleiter, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient. Alters- und Ehrenabteilungen unselbstständiger Standorte unterstehen dem Ortswehrleiter der Stützpunktfeuerwehr in der Art und Weise von Satz 1.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 7 gilt sinngemäß).

- (4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a findet entsprechende Anwendung.

§ 9 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt)“. Die Jugendfeuerwehr einer jeweiligen Ortsfeuerwehr kann als Zusatz den Namen des entsprechenden Ortsteiles verwenden.
- (2) Die Jugendfeuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt) ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtwehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Stadtjugendfeuerwehrwartes bedient. Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird vom Stadtwehrleiter vorgeschlagen. Der Bürgermeister setzt den Stadtjugendfeuerwehrwart in seiner Funktion ein.

§ 10 Kinderfeuerwehr

- (1) Die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen Kinderfeuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt). Die Kinderfeuerwehr einer jeweiligen Ortsfeuerwehr kann als Zusatz den Namen des entsprechenden Ortsteiles verwenden.
- (2) Die Kinderfeuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt) ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter von 6 bis 10 Jahren. Zur Aufnahme in die Kinderfeuerwehr muss die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- (3) Mitglieder der Kinderfeuerwehr werden mit Vollendung des 10. Lebensjahres in die Jugendfeuerwehr übernommen, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung des Stadtwehrleiters. Dieser bedient sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Stadtkinderfeuerwehrwartes. Der Stadtkinderfeuerwehrwart wird vom Stadtwehrleiter vorgeschlagen. Der Bürgermeister setzt den Stadtkinderfeuerwehrwart in seiner Funktion ein.

§ 11 Mitgliederversammlungen der Ortsfeuerwehren

- (1) Die Mitgliederversammlungen bestehen aus den Mitgliedern aller Abteilungen der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Bei den Stützpunktfeuerwehren sind dies die Abteilungen der jeweiligen Ortsfeuerwehr sowie der zugehörigen unselbständigen Standorte.
- (2) Die Mitgliederversammlungen behandeln die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der jeweiligen Ortsfeuerwehr, insbesondere
 - a) die Darlegung des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht) und die Aussprache dazu,
 - b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden vom jeweiligen Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- (4) Die Mitgliederversammlungen werden vom jeweiligen Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.
- (5) Es wird offen abgestimmt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 4 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit finden die Vorschriften des § 56 KVG LSA entsprechend Anwendung.

§ 12 Evaluierung

Die Leistungsfähigkeit der bestehenden Strukturen soll regelmäßig überprüft werden, insbesondere mit Blick auf die Anzahl der bestehenden Stützpunkt- und Ortsfeuerwehren. Eine Grundlage der Evaluierung bildet die Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung. Diese orientiert sich hierbei unter anderem an der Entwicklung der Mitgliederzahlen und der Einsätze.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt) - (Feuerwehrsatzung) - vom 23. Juni 2011 außer Kraft.

Coswig (Anhalt), den

A. Clauß
Bürgermeister